

AGB – Winnender Jobkärtle

Gutscheinbedingungen

Der Erwerb und die Benutzung des Winnender Jobkärtle richten sich nach den hier niedergelegten Gutscheinbedingungen des Vereins „Attraktives Winnenden“.

1. Erwerb des Gutscheins

1.1 Das Jobkärtle wird durch einen Arbeitgeber für seine Mitarbeiter erworben und kann entsprechend den Vorgaben des Arbeitgebers aufgeladen werden.

1.2 Das Jobkärtle hat die Form einer elektronisch lesbaren Karte, die eine Kartenummer trägt. Das Jobkärtle ist personalisiert und dem jeweiligen Karteninhaber zugeordnet.

2. Kosten

2.1 Die Kosten für das Jobkärtle richten sich nach den zwischen dem Arbeitgeber und dem Verein „Attraktives Winnenden“ vereinbarten Konditionen. Das Guthaben wird nicht verzinst.

2.2 Weitere Gebühren entstehen Ihnen nicht, insbesondere nicht bei der Bezahlung mit dem Jobkärtle. Die teilnehmenden Ladengeschäfte dürfen Ihnen bei der Bezahlung keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren in Rechnung stellen.

3. Verwendung

3.1 Mit Ihrem Jobkärtle können Sie bei den für das jeweilige Jobkärtle vorgegebenen Händlern/Akzeptanzstellen in Winnenden bargeldlos bezahlen. Die Akzeptanzstellen können Sie an entsprechenden Hinweisen im Geschäft erkennen. Außerdem können Sie sich im Internet unter www.attraktives-winnenden.de über die teilnehmenden Akzeptanzstellen informieren.

3.2 Bei jedem Einkauf wird der gezahlte Geldbetrag von Ihrem Guthaben abgebucht. Sie können das Jobkärtle so oft zur Bezahlung benutzen wie Sie wünschen, vorausgesetzt es befindet sich ein entsprechendes Restguthaben darauf. Sollte bei einem Einkauf ein Kaufpreis zu zahlen sein, der Ihr aktuelles Guthaben übersteigt, können Sie bei den meisten Akzeptanzstellen den darüberhinausgehenden Teil mit einem anderen akzeptierten Zahlungsmittel (beispielsweise mit Bargeld oder EC-Karte) begleichen. Dies hängt allerdings vom angeschlossenen Kassensystem oder EC-Terminal ab und ist daher nicht überall möglich.

3.3 Zur Bezahlung mit dem Jobkärtle in einer teilnehmenden Akzeptanzstelle legen Sie dieses bitte vor. Die Karte kann wie eine EC-Karte entsprechend über das Terminal oder die POS-App eingelöst werden. Beim Online-Einkauf können Sie mit dem Jobkärtle nicht bezahlen.

3.4 Sie können das Jobkärtle nicht zur Bezahlung einsetzen, wenn es – beispielsweise wegen einer Beschädigung oder aufgrund einer technischen Störung – nicht ausgelesen werden kann.

3.5 Das Jobkärtle kann entsprechend den Vorgaben des Arbeitgebers wieder aufgeladen werden. Eine an der Kasse vorgenommene Belastungsbuchung kann – aus technischen Gründen – nicht immer rückgängig gemacht werden. Eine direkte Auszahlung des Guthabens bei den

Akzeptanzstellen ist nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass auch bei Einsatz des Jobkärtle die jeweilige Akzeptanzstelle Ihr alleiniger Vertragspartner bleibt.

3.6 Bei Bezahlung mit einem Jobkärtle ist den einzelnen Akzeptanzstellen das Annehmen der WinnCard freigestellt.

4. Guthabenprüfung

4.1 Sie können jederzeit den aktuellen Stand Ihres Guthabens über die hierfür vorgesehene Möglichkeit, z. B. über den QR-Code, abfragen. Das Guthaben ist außerdem unter www.attraktives-winnenden.de abrufbar. Die Aufladung des Jobkärtle erfolgt durch den Arbeitgeber bzw. entsprechend den mit dem Arbeitgeber vereinbarten Vorgaben.

5. Sicherheit

5.1 Das Winnender Jobkärtle ist personalisiert und dem jeweiligen Karteninhaber zugeordnet. Sie sollten es deshalb sicher verwahren. Falls Ihnen das Jobkärtle abhandenkommt, ist der Verlust unverzüglich dem hierfür zuständigen Ansprechpartner bzw. dem Arbeitgeber zu melden, damit die Karte gesperrt werden kann. Dieser stellt Ihnen bei Verlust ein neues Jobkärtle aus und leitet eine Guthabenumbuchung ein. Das umgebuchte Guthaben ist erst 24 Stunden nach der Aufladung wieder sichtbar und einsetzbar.

5.2 Das Jobkärtle ist ausschließlich für die persönliche Nutzung durch den jeweils zugeordneten Karteninhaber bestimmt und kann nicht auf Dritte übertragen werden.

6. Gültigkeitsdauer

6.1 Das Winnender Jobkärtle ist ab dem Tag der jeweiligen Aufladung für einen Zeitraum von drei Jahren zum Jahresende gültig. Wenn das Guthaben abgelaufen ist, können Sie es nicht mehr zur Bezahlung einsetzen.

6.2 Die Rückgabe des Jobkärtle und Ausbezahlung des Guthabens ist ausgeschlossen.

6.3 Beim Austritt aus dem jeweiligen Unternehmen verbleibt das Jobkärtle beim Arbeitnehmer. Ab der letzten Aufladung durch den Arbeitgeber hat das Guthaben auf dem Jobkärtle eine Gültigkeit von drei Jahren bis zum Jahresende. Verbleibendes Guthaben ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr erstattungsfähig und verfällt.